



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>§ 1 Zielsetzung Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.</p>		
<p>§ 2 Rechtsform Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p>		
<p>§ 3 Autonomie Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.</p>		
<p>§ 4 Oberstes Organ ¹ Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen. ² Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten. ³ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.</p>		
<p>§ 5 Behördenorganisation ¹ Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder) ² Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellten ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompe-</p>	<p>§ 5 Behördenorganisation ¹ Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder) ² Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche bestellte ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompe-</p>	



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>tenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Es bestehen folgende Fachbehörden:</p> <p>a) der Primarschulrat (7 Mitglieder)</p> <p>b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)</p> <p>c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (5 Mitglieder)</p> <p>d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)</p> <p>e) die Vormundschaftsbehörde (5 Mitglieder)</p> <p>f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)</p>	<p>tenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Es bestehen folgende Fachbehörden:</p> <p>a) der Schulrat der Primarstufe (7 Mitglieder)</p> <p>b) der Sekundarschulrat Binningen-Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)</p> <p>c) der Musikschulrat Binningen-Bottmingen (die Anzahl Mitglieder der Gemeinde Binningen gemäss Vertrag)</p> <p>d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)</p> <p>e) aufgehoben</p> <p>f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Abs. 2 lit. c: vgl. §2 Abs. 1 des Vertrages zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen.</p> <p>Abs. 2 lit. e: Anpassung gemäss § 34b^{bis} GemG.</p>
<p>§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:</p> <p>a) den Einwohnerrat</p> <p>b) den Gemeinderat</p> <p>c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin</p> <p>d) <i>aufgehoben</i></p> <p>² Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</p> <p>³ Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:</p> <p>a) den Einwohnerrat</p> <p>b) den Gemeinderat</p> <p>c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin</p> <p>d) <i>aufgehoben</i></p> <p>² Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</p> <p>³ Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im Übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.</p>	<p>Abs. 3: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 Initiative</p> <p>¹ 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung.</p> <p>³ Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Ein-</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>wohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen.</p> <p>⁴ 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nicht-formuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p>		
<p>§ 8 Behandlung der Initiative</p> <p>¹ Formulerte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p> <p>² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.</p> <p>³ Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p>	<p>§ 8 Behandlung der Initiative</p> <p>¹ Formulerte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p> <p>² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>³ Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p>	<p>Abs. 2: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 9 Einzelinitiative</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen.</p> <p>² Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr, ob er die Einzelinitiative für erheblich erklärt.</p> <p>³ Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt.</p> <p>⁴ Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.</p>		
<p>§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)</p> <p>Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:</p> <p>a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen, b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,</p>	<p>§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)</p> <p>Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:</p> <p>a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen, a^{bis}) der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,</p>	



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>c) die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e) die Grenzänderungen, f) die Änderung des Gemeindepens, g) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.–. Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend. h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr, i) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.</p>	<p>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, c) die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e) die Grenzänderungen, f) die Änderung des Gemeindepens, g) die Beschlüsse über ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken. Für ungebundene einmalige Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend, h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je 5 Mio. Franken pro Jahr, i) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je 5 Mio. Franken pro Jahr.</p>	<p>lit. g: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum) ¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum), b) 500 Stimmberechtigten. Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Genehmigung von Leistungsaufträgen. ² Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen. ³ Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen. ⁴ Vom Referendum ausgenommen sind: c) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum</p>	<p>§ 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum) ¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum), b) 500 Stimmberechtigten. Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Genehmigung von Leistungsaufträgen. ² Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen. ³ Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen. ⁴ Vom Referendum ausgenommen sind: c) Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum</p>	<p>Abs. 4 lit. c: redaktionelle Änderung</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss, d) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Voranschlag beschlossen worden ist, e) Wahlen, f) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton), g) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben, h) Ablehnungsbeschlüsse, i) Verfahrensbeschlüsse. ⁵Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.</p>	<p>Budget, Rechnung und Steuerfuss, d) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Budget beschlossen worden ist, e) Wahlen, f) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton), g) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben, h) Ablehnungsbeschlüsse, i) Verfahrensbeschlüsse. ⁵Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.</p>	<p>Abs. 4 lit. d: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 12 Grundsatzabstimmungen Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.</p>		
<p>§ 13 Wählbarkeit ¹Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar. ²Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.</p>		
<p>§ 14 aufgehoben</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>§ 15 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.</p> <p>² Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.</p>	<p>§ 15 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist in dasselbe Amt für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.</p> <p>² Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.</p>	<p>Abs. 1: Die Bestimmung wird präzisiert zur Angleichung an die bestehende Praxis.</p>
<p>§ 16 Ausstand</p> <p>Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.</p>		
<p>§ 17 Stellung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.</p> <p>³ Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.</p>		
<p>§ 18 Konstituierung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.</p> <p>² Im übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 18 Konstituierung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.</p> <p>² Im Übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>Abs. 2: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 19 Rechtssetzung</p> <p>Dem Einwohnerrat obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der dazugehörigen Pläne, c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge 		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerates fallen.		
<p>§ 20 Wahlen</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sozialhilfebehörde, b) die Vormundschaftsbehörde, c) das Wahlbüro, d) den Primarschulrat, e) den Sekundarschulrat, f) den Musikschulrat, g) das Kontrollorgan. <p>² Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.</p>	<p>§ 20 Wahlen</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, b) aufgehoben c) 7 Mitglieder des Wahlbüros, d) 6 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe, e) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Sekundarschulrats Binningen-Bottmingen, f) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Musikschulrats, g) die Kontrollorgane. <p>² Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.</p>	<p>Abs. 1 lit. b: Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag (§ 34^{bis} Abs. 1 GemG).</p> <p>Abs. 1 lit. e: Angleichung an den Wortlaut von § 5</p> <p>Abs. 1 lit. f: s. Bemerkung zu § 5.</p> <p>Abs. 1 lit. g: bezieht sich (Gemeindegesezt §98ff) auf die Geschäftsprüfungskommission (§36) und auf die Rechnungsprüfungskommission (§35)</p>
<p>§ 21 Planung und Steuerung</p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme des Strategischen Entwicklungs- und Finanzplans, b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates, c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge, d) Genehmigung des Jahresberichtes. 	<p>§ 21 Planung und Steuerung</p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans, b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates, c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge, d) Genehmigung des Jahresberichtes. 	<p>lit a: redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 22 Finanzen</p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen. b) Genehmigung von Nachtragskrediten, c) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Ände- 	<p>§ 22 Finanzen</p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über das jährliche Budget in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen. b) Genehmigung von Nachtragskrediten, c) jährliche Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für 	<p>lit. a: redaktionelle Änderung.</p> <p>lit. c: Hinweis gemäss Vorprüfungsbericht des Regie-</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>zung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf,</p> <p>d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,</p> <p>e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,</p> <p>f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt,</p> <p>g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt.</p>	<p>die Anpassung des Steuerfusses gegenüber dem Steuerfuss des Vorjahres eines 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf,</p> <p>d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,</p> <p>e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,</p> <p>f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über 3 Mio. Franken pro Jahr liegt,</p> <p>g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über 3 Mio. Franken pro Jahr liegt.</p>	<p>rungsrats: „Gemäss § 158 Abs. 2 GemG wird der Steuerfuss jährlich neu beschlossen.“</p>
<p>§ 23 Übrige Befugnisse</p> <p>Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind:</p> <p>a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,</p> <p>b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p>c) Beschlussfassung über Sondervorlagen,</p> <p>d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren,</p> <p>e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde,</p> <p>f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,</p> <p>g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,</p> <p>h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens,ens,</p> <p>i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an pri-</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
vaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.		
§ 24 Stellung und Kollegialbehörde ¹ Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. ² Er handelt als Kollegialbehörde. ³ Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.		
§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht wird. ² Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme. ³ Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktgruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.	§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan , der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. ² Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme. ³ Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktgruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.	Abs. 1: redaktionelle Änderung
§ 26 Rechtssetzung ¹ Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeindereglementen vor. ² Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente.		
	§ 26a Wahlen ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe, b) 1 Mitglied des Sekundarschulrats, c) 1 Mitglied des Schulrats der Musikschule, d) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde.	Redaktionelle Änderung und Klarstellung der Kompetenzen des Gemeinderats
§ 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktgruppen zusammen.</p> <p>² Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.</p>		
<p>§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder</p> <p>¹ Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.</p>		
<p>§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)</p> <p>¹ Die Schulräte sind zuständig für die Anstellung der Schulleitungen sowie der unbefristet angestellten Lehrkräfte.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p>§ 29 Schulräte (Schulrat der Primarstufe, Sekundarschulrat und Musikschulrat)</p> <p>¹ <i>aufgehoben.</i></p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p>Titel: Redaktionelle Änderung</p> <p>Abs. 1: Aufhebung aufgrund Änderung des übergeordneten Rechts.</p>
<p>§ 30 Sozialhilfebehörde</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>		
<p>§ 31 Vormundschaftsbehörde</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann der Vormundschaftsbehörde</p>	<p>§ 31 aufgehoben</p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde wurde durch die KESB ersetzt und bedarf keiner Regelung in der Gemeindeordnung. S. auch Bemerkung zu § 20.</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.</p>		
<p>§ 32 Wahlbüro</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmzähler/innen.</p>		
<p>§ 33 Konstituierung</p> <p>¹ Die Fachbehörden konstituieren sich selbst.</p> <p>² Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat, der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an.</p> <p>³ Dem Wahlbüro gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an.</p>	<p>§ 33 Konstituierung</p> <p>¹ Die Fachbehörden konstituieren sich selbst.</p> <p>² Dem Schulrat der Primarstufe, dem Sekundarschulrat, dem Musikschulrat sowie der Sozialhilfebehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an.</p> <p>³ Dem Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an.</p>	<p>Abs. 2: S. Bemerkung zu § 31.</p> <p>Abs. 3: redaktionelle Änderungen.</p>
<p>34 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen.</p> <p>² Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>		
<p>§ 35 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zählt 15 Mitglieder.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.</p>	<p>§ 35 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission zählt 9 Mitglieder.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft und berichtet zuhanden des Einwohnerrates:</p> <p>a) die Leistungsaufträge und die Globalbudgets;</p> <p>b) den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>c) die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</p>	<p>Die Rechnungsprüfungsaufgaben sollen von den Geschäftsprüfungsaufgaben getrennt werden.</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	<p>d) alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen; e) alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften.</p> <p>⁴Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.</p> <p>⁵Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p> <p>⁶Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.</p>	<p>Abs. 6: Aufsichtsinstanz über die RPK ist gemäss § 98 Abs. 4 GemG, der Regierungsrat.</p>
<p>§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets.</p> <p>²Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.</p> <p>³Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p>	<p>§ 36 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>²Die Geschäftsprüfungskommission zählt 9 Mitglieder.</p> <p>³Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und Mitarbeitenden der Verwaltung.</p> <p>b) Sie prüft den Jahresbericht und die Erfüllung der Leistungsaufträge hinsichtlich der korrekten Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>c) Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁴Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die</p>	<p>Die Geschäftsprüfungsaufgaben sollen von den Rechnungsprüfungsaufgaben getrennt werden.</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	<p>sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.</p> <p>⁵ Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p> <p>⁶ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.</p>	<p>Abs. 6: Aufsichtsinstanz über die RPK ist gemäss § 101 Abs. 4 GemG, der Regierungsrat.</p>
<p>§ 37 Ständige beratende Kommissionen</p> <p>¹ Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden.</p> <p>² In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.</p>		
<p>§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen</p> <p>¹ Durch Gemeinderatsverordnungen können nichtständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen.</p> <p>² In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.</p>		
<p>§ 39 Organisation</p> <p>Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.</p>		
<p>§ 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin sowie die übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung an.</p>	<p>§ 40 Anstellungsverhältnisse</p> <p>Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>² Das Anstellungsverhältnis wird durch Gemeindereglement geregelt.</p>		
<p>§ 41 Grundsätze der Haushaltführung ¹ Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen. ² Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte/Einwohnerrätinnen. ³ Eine andere zeitliche Selbstfinanzierungsregelung gilt für Investitionen in das Verwaltungsvermögen mit einem Nettobetrag von mehr als 10 Millionen Franken. Diese müssen über einen Zeitraum von höchstens 16 Jahren aus eigenen Mitteln finanziert werden. ⁴ Die 16 Jahre beginnen in jenem Rechnungsjahr, in dem zum ersten Mal eine Auszahlung zu Lasten des entsprechenden Investitionskredits erfolgt. ⁵ Der Selbstfinanzierungsnachweis gemäss Absatz 3 ist jeweils mit der Jahresrechnung separat zu erbringen. ⁶ Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.</p>	<p>§ 41 Haushaltführung und Schuldenbeschränkung ¹ Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen. ² Ein Budget, das einen Nettoverschuldungsquotient von mehr als 150 % zur Folge hat, hat einen Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Mittel der drei letzten und des Budgetjahrs von mindestens 80 % aufzuweisen. ³ Ein Budget, welches den Vorgaben gemäss Abs. 2 nicht entspricht, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates. ⁴ aufgehoben. ⁵ aufgehoben. ⁶ aufgehoben.</p>	<p>Zus. Abs. 2.: Als Sicherungsmassnahme gegen eine Überschuldung soll die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit begrenzt werden. Die Schwellenwerte von 80 % Selbstfinanzierungsgrad und Nettoverschuldungsquotient von 150 % entsprechen den Vorgaben des Kantons gemäss Finanzhandbuch.</p>
	<p>§ 41a Haushaltführung und Defizitbeschränkung ¹ Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung darf maximal 3 % der budgetierten kommunalen Fiskalerträge betragen. ² Sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten</p>	<p>Abs. 1: Bildet mit Abs. 2 den Kern der neuen finanziellen Steuerung. Es darf ein Defizit vorgesehen werden, wenn noch entsprechende Mittel vorhanden sind und mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung erreicht wird.</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	<p>Rechnungsjahres kleiner ist als 25 % der kommunalen Fiskalerträge des entsprechenden Jahres, muss das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über 8 Jahre ausgeglichen sein. Als Betrachtungszeitraum gelten 8 Jahre: die drei letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und die drei Finanzplanjahre.</p> <p>³ Ein Budget, welches diese Defizitbeschränkung verletzt, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	<p>Abs. 2: Bildet mit Abs. 1 den Kern der neuen finanziellen Steuerung. Es darf ein Defizit vorgesehen werden, wenn noch entsprechende Mittel vorhanden sind und mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung erreicht wird.</p> <p>Abs. 3: Der Einwohnerrat verfügt über die Budgethoheit. Er soll aber nur mit qualifiziertem Mehr von dieser Beschränkung absehen dürfen.</p>
<p>§ 42 Budgetübertragung und Budgetverschiebung Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen. Die Ausführungsbestimmungen werden durch Gemeindefreglement festgelegt.</p>	<p>§ 42 aufgehoben</p>	<p>Budgetübertragungen sind gemäss HRM2 nicht mehr möglich.</p> <p>Betreffend Budgetverschiebung vgl. Vorschlag Finanzreglement.</p>
<p>§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung</p> <p>¹ Der Strategische Entwicklungs- und Finanzplan legt für jede Produktgruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Mittel und Leistungen für 8 Jahre fest.</p> <p>² Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.</p>	<p>§ 43 Aufgaben- und Finanzplan und Berichterstattung</p> <p>¹ Der Aufgaben- und Finanzplan legt für jede Produktgruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Investitionen, Mittel und Leistungen für 5 Jahre fest.</p> <p>² Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis vor.</p> <p>³ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.</p>	<p>Abs. 1: Gemäss § 157c GemG wird der Aufgaben und Finanzplan vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten 5 Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf.</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat muss den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme unterbreiten.</p>
<p>§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:</p> <p>a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Neue Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden</p>	<p>§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets über die folgenden Beträge beschliessen:</p> <p>a) Ungebundene Ausgaben pro Jahr: in der Höhe von 1 % der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres. Ungebundene Ausgaben im Einzelfall:</p>	<p>Abs. 1: redaktionelle Änderung</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. ² Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.</p>	<p>in der Höhe von 1 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis 3 Mio. Franken pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis 3 Mio. Franken pro Jahr (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte). ² Er verfügt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.</p>	<p>Abs. 1 lit.c: Anpassung gemäss § 160 Abs. 1 lit. c GemG.</p>
	<p>§ 44a Sondervorlagen ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden: a) Investitionsausgaben bis 1 Mio. Franken für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen, b) übrige Investitionsausgaben bis 800'000 Franken pro Jahr, c) laufende Ausgaben bis 300'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Der Gemeinderat legte dem Einwohnerrat den vorliegenden Entwurf an der Sitzung vom 8. April 2019 im Rahmen des Geschäfts Nr. 132 (Revision GO) vor.</p> <p>Die Gemeindeordnung kann gemäss § 159 Abs. 2 GemG vorsehen, dass ungebunden Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.</p>
<p>§ 45 Fonds Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt.</p>		
<p>§ 46 Feuerwehrpflicht Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.</p>		
<p>§ 47 Ersatzabgabepflicht ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen.</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

Geltendes Recht (Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
<p>² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend.</p> <p>³ Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.</p>		
<p>§ 48 Behörden</p> <p>¹ Bis zum Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen am 1.8.2004 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben.</p>	<p>§ 48 aufgehoben</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 49 aufgehoben</p>		
<p>§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>		
<p>§ 51 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in</p>		
<p>Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
A.	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	<p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.</p> <p>² Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.</p> <p>³ Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p>⁴ Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat ihre Abschlussunterlagen einzureichen.</p>	<p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.</p> <p>² Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.</p> <p>³ Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p>⁴ Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat ihre Abschlussunterlagen einzureichen.</p>	Abs. 1: redaktionelle Änderung.
§ 2	<p>Planungsinstrumente</p> <p>¹ Die Finanzplanung umfasst folgende Planungsinstrumente:</p> <p>a) Den achtjährigen Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan (SEF) gemäss § 25 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung.</p> <p>b) Das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p> <p>² Im Übrigen gelten § 157 c des Gemeindegesetzes und § 25 der Gemeindefinanzverordnung.</p> <p>³ Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets.</p>	<p>Planungsinstrumente</p> <p>¹ Zu den Planungsinstrumenten gehören:</p> <p>a) Der fünfjährigen Aufgaben- und Finanzplan gemäss § 157c Gemeindegesetz inkl. Budget,</p> <p>b) Der Investitionsplan, der die Aufgabenpriorisierung des Gemeinderats für die mittelfristige Planung (4-8 Jahre) und die langfristige Planung (8-12 Jahre) aufzeigt,</p> <p>c) das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p> <p>² Im Übrigen gilt § 25 der Gemeindefinanzverordnung.</p> <p>³ Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets.</p>	Abs. 1 lit. b: Der Investitionsplan wird als eigenständiges Planungsinstrument eingeführt. Abs. 2: redaktionelle Änderung
§ 3	<p>Globalbudgetierung</p> <p>Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
B.	Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens		
§ 4	Grundsätze des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 der Gemeindeordnung zu führen. ² Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken. ³ Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.	Grundsätze des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 und § 41a der Gemeindeordnung zu führen. ² Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken. ³ Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.	Abs. 1: redaktionelle Änderung
§ 5	Ausgaben ¹ Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinn des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen. ² Neue Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden. ³ Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengünstige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.	Ausgaben ¹ Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinn des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen. ² Ungebundene Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden. ³ Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengünstige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.	Abs. 2: redaktionelle Änderung
§ 6	Einforderung von Beiträgen Der Gemeinderat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Beiträge, insbesondere Subventionen des Kantons und des Bundes, effektiv eingefordert werden.		
§ 7	Aufbau des Rechnungswesens ¹ Es werden der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.	Aufbau der Rechnungslegung ¹ Der Aufbau der Rechnungslegung ist in der Gemeinderechnungsverordnung geregelt. ² aufgehoben.	Abs. 1: Anpassung an das übergeordnete Recht. Abs. 2: Kostenrechnung ist nicht Teil der Rechnungslegung.



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	² Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Gemeinderat oder der Einwohnerrat die Erstellung einer Vollkostenrechnung verlangen.		
C.	Organe und Kompetenzen		
§ 8	Finanzkompetenz des Gemeinderates (§ 44 GO) ¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags über die folgenden Beträge beschliessen: a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der maximalen Höhe von 1 % der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Neue Ausgaben im Einzelfall: in der maximalen Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. ² Als neue Ausgaben gelten auch Budgetüberschreitungen, sofern sie nicht gebundene Ausgaben sind. ³ Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung. ⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Voranschlags beschlossenen Beträge.	Finanzkompetenz des Gemeinderates ¹ Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. ² Budgetüberschreitungen entstehen nur bei ungebundenen Ausgaben. ³ Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung. ⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Budgets beschlossenen Beträge.	Abs. 1: Redaktionelle Änderung zur Anpassung übergeordnetes Recht Abs. 2: Redaktionelle Änderung zum besseren Verständnis.
§ 8a	§ 8a Zuständigkeiten des Gemeinderates im Bereich Immobilien Der Gemeinderat übt seine Kompetenz im Rahmen von § 44 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Gemeindeordnung Binningen unter Vorbehalt von §§ 8b und 8c aus.		
§ 8b	§ 8b Erwerb und Veräusserung von Immobilien Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	und fördert den Erwerb von Immobilien.		
§ 8c	<p>§ 8c Veräusserungseinschränkung</p> <p>¹ Gemeindegene Immobilien, die in der Gemeinde Binningen liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Bau-recht zur Nutzung überlassen werden.</p> <p>² Zulässig ist eine Veräusserung, wenn die Nettover-änderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.</p> <p>³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjeni-gen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Bau-recht werden dabei nicht berücksichtigt.</p>		
§ 9	<p>Finanzkompetenzen der übrigen Exekutivbehörden (§ 6 VOR)</p> <p>Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Schulpflege, der Fürsorge- und der Vormund-schaftsbehörde die dazugehörige Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.</p>	<p>Ausgabenzuständigkeit der übrigen Exekutivbehörden</p> <p>Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird dem Schulrat der Primarstufe und der Sozialhilfebe-hörde die dazugehörige Ausgabenzuständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.</p>	Redaktionelle Änderung
§ 10	<p>Finanzkompetenzen der Verwaltung (§ 7 VOR)</p> <p>¹ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörige Finanzkom-petenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.</p> <p>² Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kon-tenplans steht dem Gemeindeverwalter oder der Ge-meindeverwalterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.— zu.</p>	<p>Ausgabenzuständigkeit der Verwaltung</p> <p>¹ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörige Ausgabenzu-ständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.</p> <p>² Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kon-tenplans steht dem Verwaltungsleiter oder der Ver-waltungsleiterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Ausgabenzuständigkeit von 5'000 Franken zu.</p>	Redaktionelle Änderung
§ 11	<p>Visumskompetenzen</p> <p>¹ Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen</p>		



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	sind von der zuständigen Abteilungsleitung und von der Person, die den Auftrag erteilt hat, zu visieren. ² Die Visumsregelungen innerhalb der Abteilungen sind schriftlich festzuhalten und vom Gemeindeverwalter oder von der Gemeindeverwalterin zu genehmigen.		
D.	Budget, Änderungen des Steuerfusses		
§ 12	Voranschlag ¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und leitet diesen mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Der Voranschlag wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet. ² Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budget beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Richtlinien. Er unterbreitet diese der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme. ³ Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktgruppen erforderlichen Globalbudgets. ⁴ Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen und unter Beilage des laufenden und des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.	Budget ¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und leitet dieses mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Das Budget wird bis spätestens Ende September direkt der Rechnungsprüfungskommission unterbreitet. ² Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budget beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Richtlinien. Er unterbreitet diese der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme. ³ Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktgruppen erforderlichen Globalbudgets. ⁴ Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen und unter Beilage des laufenden und des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.	Abs. 1: redaktionelle Änderung. Die Aufgaben der GRPK werden von der Rechnungsprüfungskommission übernommen. Abs. 2: Die Aufgaben der GRPK werden von der Rechnungsprüfungskommission übernommen.
§ 13	Inhalt des Globalbudgets ¹ Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst, die	Inhalt des Globalbudgets ¹ Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst, die	Redaktionelle Änderung



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	<p>einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der laufenden Rechnung entsprechen müssen.</p> <p>² Pro Produktgruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktgruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.</p> <p>³ Die Form der Globalbudgetierung gilt für den Voranschlag und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeindefinanzverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.</p> <p>⁴ Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 33 der Gemeindefinanzverordnung.</p>	<p>einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen.</p> <p>² Pro Produktgruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktgruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.</p> <p>³ Die Form der Globalbudgetierung gilt für das Budget und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeindefinanzverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.</p> <p>⁴ Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 52 der Gemeindefinanzverordnung.</p>	
§ 14	<p>Vollzug des Globalbudgets</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossenen Budget im Rahmen der Leistungsaufträge.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p>		
§ 15	<p>Budgetübertragung (§ 42 GO)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann nicht oder teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlags in begründeten Fällen noch während sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgeben.</p>	§ 15 aufgehoben	Der § 15 entfällt, da gemäss HRM 2 keine Budgetübertragungen von einem Jahr ins nächste Jahr möglich sind.
§ 16	<p>Budgetüberschiebungen (§ 42 GO)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlags der Laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen</p>	<p>Budgetverschiebungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets der Erfolgsrechnung innerhalb der einstelligen Kontoplan-</p>	Abs. 1: redaktionelle Änderung



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	<p>Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>² Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und –leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber CHF 50'000.—jährlich, vorzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.</p>	<p>funktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>² Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und -leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber 50'000 Franken jährlich, vorzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.</p>	
§ 16 bis	<p>Änderung Steuerfuss</p> <p>¹ Eine Änderung des Steuerfusses durch den Einwohnerrat gemäss § 22 lit. c der Gemeindeordnung benötigt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der stimmenden Einwohnerratsmitglieder.</p> <p>² Die Abänderung der vorgenannten Bestimmung bedarf ebenfalls des nämlichen qualifizierten Stimmenmehr.</p>		
E.	Rechnung		
§ 17	Jahresrechnung	Jahresrechnung	
	<p>¹ Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.</p> <p>² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen, als Einlage in den Kulturfonds oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.</p>	<p>¹ Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.</p> <p>² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.</p> <p>³ Einlagen in Vorfinanzierungen können für Investitionsprojekte über 5 Mio. Franken gebildet werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind und der langfristig ausgeglichene Haushalt dadurch nicht gefährdet ist.</p>	<p>Abs. 1: redaktionelle Änderung</p> <p>Abs. 3: Vorfinanzierungen sollen nur zurückhaltend erfolgen. Sie führen zu einer Verfälschung des Mechanismus der Defizitbremse was in Bezug auf die Transparenz problematisch ist. Eine Einlage in die Vorfinanzierung führt zu einem geringeren Bilanzüberschuss, womit die</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
		<p>⁴ Auf Einlagen in die finanzpolitische Reserve soll verzichtet werden.</p> <p>⁵ Sollte es zu einem Bilanzfehlbetrag kommen, so ist nach § 17 Gemeinderechnungsverordnung vorzugehen.</p>	<p>nötigen Mittel für die langfristige Finanzierung des Haushalts fehlen können.</p> <p>Abs. 4: Auf Einlagen in die finanzpolitische Reserve soll zukünftig verzichtet werden</p>
§ 18	<p>Nachtragskredit</p> <p>¹ Werden im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Laufenden Rechnung mehr finanzielle Mittel benötigt als bewilligt wurden und ist eine Budgetverschiebung gemäss § 16 nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss § 8 über die nachträgliche Erhöhung des Budgets.</p> <p>² In den übrigen Fällen stellt der Gemeinderat der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu Händen des Einwohnerrats Antrag für Nachtragskredite.</p>	<p>Nachtragskredit</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Budgetverschiebung gemäss § 16 und seiner eigenen Finanzkompetenz stellt der Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission zu Händen des Einwohnerrates Antrag für Nachtragskredite, wenn im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Erfolgsrechnung mehr finanzielle Mittel benötigt werden, als bewilligt wurden.</p> <p>² (aufgehoben)</p> <p>³ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Nachtragskredit zu beantragen.</p>	<p>Abs. 1: redaktionelle Änderung Formulierung analog § 162 GG, Abs. 1 und 2 zusammengefasst</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen (Ziffer bleibt)</p> <p>Abs. 3 betrifft die Investitionsrechnung, Abs. 3 neu = § 20 alt.</p>
§ 19	<p>Dringlicher Nachtragskredit</p> <p>¹ Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Ausgabe vornehmen, auch wenn die Höhe seine Finanzkompetenz übersteigt.</p> <p>² Solche Ausgaben sind unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes im Nachtragskreditbegehren besonders zu bezeichnen.</p>		
§ 20	<p>Zusatzausgaben</p> <p>¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	§ 20 aufgehoben	Neu § 18 Abs. 3.



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
§ 21	Controlling ¹ Das Controlling wird in § 20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt. ² Der Gemeinderat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert.		
§ 22	Inventare Die Verwaltung führt Inventare für sämtliche Vermögenswerte der Einwohnergemeinde.		
F.	Sonderfinanzierung		
§ 23	Spezialfinanzierungen ¹ Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung. ² Als Spezialfinanzierungen werden geführt: a) die Wasserversorgung b) die Abwasserbeseitigung c) die Abfallbeseitigung d) die Grossgemeinschaftsantennenanlage ³ Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.	Spezialfinanzierungen ¹ Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung. ² Als Spezialfinanzierungen werden geführt: a) die Wasserversorgung b) die Abwasserbeseitigung c) die Abfallbeseitigung d) (aufgehoben) ³ Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.	Abs. 1 lit. d: Die Spezialfinanzierung Kabelnetz kann aufgehoben werden.
§ 24	Vorfinanzierungen ¹ Für künftige, besonders bezeichnete Investitionsvorhaben können Mittel als Vorfinanzierungen bestimmt werden, sofern dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht. ² Die Vorfinanzierung ist spätestens aufzulösen, wenn das Vorhaben realisiert ist. Die Auflösung erfolgt mittels zusätzlicher Abschreibungen.	§ 24 aufgehoben	Siehe § 17.
§ 24 bis		Neu: Fremdkapital ¹ Um beschlossene Investitionen zu tätigen, darf Fremdkapital aufgenommen werden. ² Jede Fremdkapitalaufnahme muss mit einem Abzahlungsplan verbunden sein. Die Abzahlungsdauer	Mit den Änderungen soll die bestehende Praxis verbindlich festgelegt werden.



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
		<p>darf nicht länger als die jeweilige Abschreibungsdauer der Investition betragen.</p> <p>³ Im Rahmen von Investitionsvorlagen orientiert der Gemeinderat auch über die Art der Finanzierung.</p>	
§ 25	<p>Selbstfinanzierung</p> <p>¹ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung entspricht dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Cash Flow und dem Nettobetrag der steuerfinanzierten Investitionen.</p> <p>² Für die Berechnung der Selbstfinanzierung errechnet sich der Cash Flow wie folgt.</p> <p>a) Ergebnis der Erfolgsrechnung b) Plus ordentliche Abschreibungen c) Plus zusätzliche Abschreibungen</p> <p>³ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung wird im Anhang zur Jahresrechnung und zum Budget separat ausgewiesen. Ihre Berechnung im Jahresabschluss ist durch die externe Revisionsstelle gemäss § 36 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats zu prüfen.</p>	<p>§ 25 aufgehoben</p>	<p>Die Bestimmung entfällt. Zum einen wird sie durch die Bestimmungen der GO geregelt, zum anderen gibt das kantonale Recht den Rahmen vor.</p>
§ 26	<p>Fondsarten</p> <p>¹ Als Fonds werden geführt:</p> <p>a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 19 Abs. 1 lit. a der Gemeindefinanzverordnung, b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 19 Abs. 1 lit. b der Gemeindefinanzverordnung, c) der Kulturfonds</p> <p>² Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.</p>	<p>Fondsarten</p> <p>¹ Als Fonds werden geführt:</p> <p>a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 22 Abs. 2 lit. a der Gemeindefinanzverordnung, b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 22 Abs. 2 lit. b der Gemeindefinanzverordnung, c) die Mehrwertabgabe, d) die Überschüsse aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, e) Binnerer Fonds, f) Energiefonds.</p> <p>² Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.</p>	<p>Der Kulturfonds wurde aufgehoben.</p> <p>Aus der Gemeindefinanzverordnung wurde die Gemeindefinanzverordnung. In der Gemeindefinanzverordnung ist es § 22, der sich mit den Fonds befasst.</p> <p>Abs. 1 c) und d) redaktionelle Änderungen gemäss übergeordnetem Recht.</p>



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
§ 27 Kulturfonds ¹ Der Kulturfonds enthält finanzielle Mittel zur Förderung, Unterstützung und Finanzierung von besonderen kulturellen Projekten. ² Der Kulturfonds wird gespeisen durch: Einlagen der Gemeinde gemäss Beschlüssen des Einwohnerrates bis zu einem Fondsbetrag von max. CHF 250'000.–, b) Spenden und Beiträge, c) Zinserträge ³ Der Gemeinderat beschliesst über die Verwendung dieser Fondsmittel bis zum Betrag von CHF 50'000.— im Einzelfall und bis zu CHF 100'000.— insgesamt pro Jahr. Über weitergehende Fondsentnahmen hat der Einwohnerrat zu beschliessen.	§ 27 aufgehoben	Den Kulturfonds gibt es nicht mehr.	
G. Stiftungen und Legate			
§ 28 Stiftungen ¹ Stiftungen sind einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmassen, welche entweder durch öffentliche Beurkundung oder letztwillige Verfügung errichtet werden und im Handelsregister eingetragen sind. ² Der Gemeinderat wacht über die zweckmässige Verwendung des Vermögens von Stiftungen, die gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen vom 21. Dezember 1993 der Aufsicht der Gemeinde unterstehen. Dem Gemeinderat sind jährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht mit Auskunft über die verwendeten Mittel zur Genehmigung zu unterbreiten.	§ 28 aufgehoben	Abs. 1: Die Definition von Stiftungen ergibt sich aus dem ZGB. Abs. 2: Die Aufsicht über die Stiftungen steht der Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) zu.	
§ 29 Legate ¹ Legate sind die von Todes wegen vermachten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt			



Neue Steuerung des Finanzhaushalts: Synopse Gemeindeordnung und Finanzreglement

	Geltendes Recht (Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001)	Neues Recht Vorschlag SpezKo (nur wenn vom geltenden Recht abweichend)	Bemerkungen
	über die zu Gunsten der Gemeinde Binningen errichteten Legate. ³ Die Legate werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.		
§ 30	Zuwendungen ¹ Zuwendungen sind die unentgeltlich übereigneten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binningen errichteten Zuwendungen. ³ Die Zuwendungen werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.		
H.	Schlussbestimmungen		
§ 30a	Übergangsbestimmung Die Bestimmungen gemäss §§ 8a, 8b und 8c treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.	Übergangsbestimmung aufgehoben.	
§ 31	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.		